

Personalbemessung im Land Brandenburg

Als Maßstab einer sachgerechten Personalbemessung gelten in vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem 01.01.2016 folgende Personalrichtwerte (ausgehend von 99.227 Nettojahresarbeitszeitminuten auf Basis von 40 Wochenstunden):

1. Allgemeine Pflegeleistungen und soziale Betreuung

Pflegestufe	Minuten*	Personalrichtwerte
I	69,20	1:3,93
II	96,20	1:2,83
III	139,00	1:1,96
Härtefall	160,10	1:1,70

*In Pflegeeinrichtungen des Landes Brandenburgs wird im Jahr 2015 eine durchschnittliche prozentuale Pflegestufenverteilung wie folgt angenommen: Pflegestufe I 38%, Pflegestufe II 40%, Pflegestufe III 21% Härtefall 1%. Die prozentuale Pflegestufenverteilung wird alle 3 Jahre auf Aktualität überprüft.

2. verantwortliche Pflegefachkraft

Zusätzlich zu den dargestellten Personalrichtwerten für die allgemeinen Pflegeleistungen und Betreuung ist die verantwortliche Pflegefachkraft in einer:

- Pflegeeinrichtung mit einer Kapazität unter 40 Plätzen mit 0,5 Vollzeitkraft (VK)
- Pflegeeinrichtung mit einer Kapazität von 40 bis 79 Plätzen im Verhältnis 1:80
- Pflegeeinrichtung mit einer Kapazität ab 80 Plätzen mit 1,0 VK

von der direkten Pflege freizustellen.

In den unter Ziffer 1 und 2 ausgewiesenen Personalrichtwerten sind enthalten:

- die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen und Betreuung,
- die Betreuung von Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz über die bisher berücksichtigten 0,5 VK hinaus, bei einer Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen,
- Stellenanteile für Sozialarbeiter/in/Therapeut/in im Verhältnis 1:80,
- die Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements (§112 SGB XI),
- durchschnittliche Praxisanleitung für Auszubildende,
- die Einführung und Umsetzung von Expertenstandards und
- die Anleitung ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Organisationen.

3. Sterbebegleitung/Palliativversorgung

Zur konzeptionellen und personellen Absicherung der Sterbebegleitung/Palliativversorgung wird im Rahmen der Vergütungsvereinbarung ein zweckgebundener Zuschlag in Abhängigkeit von der Platzzahl gewährt:

- 6.000,00 € für Pflegeeinrichtungen mit bis zu 60 Plätzen
- 8.000,00 € für Pflegeeinrichtungen mit 61 bis 99 Plätzen
- 10.000,00 € für Pflegeeinrichtungen mit 100 bis 149 Plätzen
- 12.000,00 € für Pflegeeinrichtungen ab 150 Plätzen

Anlage 1 zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg ab 01.01.2016

In dieser Personalbemessung ist das Personal nach § 87b SGB XI nicht enthalten.

Protokollnotiz: Übergangsregelung:

Bei bereits bestehenden Vergütungsvereinbarungen werden die neuen Personalrichtwerte nach fristgemäßer Kündigung ab Beginn der Laufzeit einer neuen Vergütungsvereinbarung berücksichtigt, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieser Anlage 1 und nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit der Vergütungsvereinbarung.

Teltow, 03.11.2015

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung
Berlin-Brandenburg e. V.
(als Beteiligter)

Verband der
Privaten Krankenversicherung e. V.
(als Beteiligter)

Landesamt für Soziales und Versorgung

Arbeitsgemeinschaft der
kreislichen Sozialhilfeträger

Arbeitsgemeinschaft der städtischen
Träger der Sozialhilfe

Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Brandenburg e. V.

Caritasverband für das
Erzbistum Berlin e. V.

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.

Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e. V.

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Brandenburg e. V.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e. V.

B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e. V.
Landesverband Brandenburg

Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Bundesverband Privater Anbieter
sozialer Dienste e. V., Landesgruppe

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e. V. (VDAB)
